



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Nachweis einer praktischen Ausbildung sowie Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 04.10.2016, genehmigt vom Präsidium am 28.06.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 19.10.2017, veröffentlicht am 15.11.2017

§ 1 Grundsätzliches

¹Auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Industrial Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen, das in Abschnitt I dieser Ordnung geregelt ist. ²Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Ausbildung in Abschnitt II geregelt.

Abschnitt I Feststellung der studiengangsbezogenen besonderen künstlerischen Befähigung

§ 2 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Industrial Design wird ein zweistufiges Feststellungsverfahren durchgeführt:

- Stufe 1: Vorprüfung gemäß § 6
- Stufe 2: Eignungstest gemäß § 7

§ 3 Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) ¹Die schriftliche Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) in der Hochschule eingegangen sein. ²Die Bewerbung um einen Studienplatz hat unabhängig vom Feststellungsverfahren nach den gesetzlichen Frist- und Formschriften zu erfolgen.

(2) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:

- a) eine Mappe mit 10-25 künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, von denen alle mit Vornamen und Namen versehen sind,
- b) einen tabellarischen, maschinengeschriebenen Lebenslauf und
- c) eine Erklärung, dass die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten selbst angefertigt wurden.

(3) ¹Die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten sind zweidimensionale Arbeiten wie Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites, 2D-/3D-CAD-Darstellungen aus dem Computer und Vergleichbares. ²Größere plastische Arbeiten und dreidimensionale Objekte müssen als Fotos oder in digitaler Form eingereicht werden. ³Die Mappe darf das Format DIN-A2 nicht übersteigen.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind von weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben nach Maßgabe von §4 in der Hochschule.

§ 4 Mappenrückgabe

¹Mappen müssen bis zum 15.10. des Bewerbungsjahres abgeholt werden. ²Mappen, die bis zum Termin nicht abgeholt wurden, werden vernichtet.

§ 5 Feststellungskommission

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

(2) ¹Der Feststellungskommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie ggf. eine weitere hauptberufliche Lehrperson und zwei studentische Mitglieder aus dem Studiengang Industrial Design. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für jeweils ein Jahr eingesetzt. ³Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:

- a) Durchführung des Feststellungsverfahrens
- b) Bewertung der künstlerisch-gestalterischen Arbeiten in der Vorprüfung
- c) Bewertung des Eignungstests
- d) Entscheidung über die Zugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber.
- e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen

§ 6 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Mappe mit den Arbeitsproben.

(2) ¹Die Bewertung der Mappe mit den eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten wird von der Feststellungskommission in den vier Kategorien

- Wahrnehmungsvermögen,
 - Vorstellungsvermögen,
 - Darstellungskompetenz,
 - gestalterische Kreativität
- durchgeführt.

²Für jede Kategorie wird eine Note entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. ³Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt.

(3) ¹Die Vorprüfung ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber sie mit einer Gesamtnote von 4,0 oder besser abgeschlossen haben. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben, werden zum Eignungstest nach §7 eingeladen.

(4) Über ein Nichtbestehen der Vorprüfung erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Eignungstest

(1) ¹Der eintägige Eignungstest wird in der Regel im Zeitraum vom 20. bis 29. Juni durchgeführt. ²Der Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.

(2) ¹Die Bewertung des Eignungstests wird in den vier Kategorien

- Wahrnehmungsvermögen,
 - Vorstellungsvermögen,
 - Darstellungskompetenz,
 - gestalterische Kreativität
- durchgeführt.

²Für jede Kategorie wird eine Note entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt.

§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

¹Das Feststellungsverfahren ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber den Eignungstest mit einer Gesamtnote von 4,0 oder besser abgeschlossen haben. ²Das Bestehen wird den Bewerberinnen und Bewerbern formlos mitgeteilt. ³Über ein Nichtbestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandene Feststellungsprüfung ist für drei auf das Feststellungsverfahren folgende Bewerbungsverfahren jeweils zum Wintersemester gültig.

§ 10 Wiederholung der Bewerbung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung muss erneut eine Bewerbungsmappe gem. § 3 eingereicht werden, wobei die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

Abschnitt II Nachweis einer praktischen Ausbildung

§ 11 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Industrial Design ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 12 Dauer

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

§ 13 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über Fertigkeiten und Fähigkeiten gestalterischer Tätigkeiten. ²Sie gewährt Einblick in die Methodik unterschiedlicher Gestaltungsprozesse und/oder Fertigung. ³Die praktische Ausbildung soll dem Ablauf eines Entwurfs- und/oder Umsetzungsprozesses entsprechend abgeleistet werden, damit ein Gesamtüberblick vermittelt wird. ⁴Die praktische Ausbildung soll mindestens drei der folgenden Bereiche umfassen:

Inhalt
1. Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken
2. Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout
3. Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung
4. Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik
5. Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik

§ 14 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen, in dem die unter § 13 aufgeführten Tätigkeiten beschrieben werden. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 15 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Studienseesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Studienseesters.

§ 16 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 17 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 11 angerechnet.

§ 18 Auswahlverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 NHZG i.V.m. § 14 Satz 1 HSVergabeVO vergeben. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) ¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquote 100 von hundert der Studienplätze vergeben. ²Diese Auswahl erfolgt zu 100% nach der Note des Eignungstests. ³Bei gleicher Note entscheidet das Los.

§ 19 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	Erbrachter Umfang in Wochen
Zeichnerische Darstellung oder zweidimensionale Darstellungstechniken	
Arbeiten mit digitalen Werkzeugen wie z.B. Bildbearbeitung, CAD, Illustration, Retusche, Layout	
Modellbau, dreidimensionale Darstellung, handwerkliche Formenentwicklung	
Bildhauerei, Photographie, Feinmechanik	
Handwerkliche Ausbildung im Bereich Holz, Kunststoff, Metall oder Keramik	
Summe	

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer __________
(Datum) (Unterschrift)